

Gesetz über das Gesundheitswesen

(Gesundheitsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1963)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln das öffentliche Gesundheitswesen und bezwecken die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit.

Art. 2*

Aufsicht ¹ Aufsichtsbehörde für das öffentliche Gesundheitswesen ist der Regierungsrat.
² Die Vorprüfung und Durchführung der in das Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens fallenden Geschäfte ist Aufgabe der Sanitätsdirektion.
³**

Art. 3*

Kompetenz des Landrates ¹ Um eine einwandfreie Berufsausübung in allen Gebieten der Heiltätigkeit zu sichern, erlässt der Landrat über die Berufe der Medizinalpersonen, der medizinischen Hilfsberufe, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, den Heilmittel- und Giftverkehr sowie die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) die erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.
² Der Landrat kann die nähere Regelung einzelner Angelegenheiten dem Regierungsrat übertragen.

Art. 4

Sanitätskommission und Amtsärzte ¹ Der Regierungsrat bestellt zur fachlichen Beratung der Sanitätsdirektion eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Sanitätskommission, der mehrheitlich Medizinalpersonen und als Präsident der Direktionsinhaber angehören. Sie begutachtet insbesondere die zu erlassenden Verordnungen sowie die Anordnungen bei Epidemien und Impfkationen.
² Ferner wählt der Regierungsrat drei Bezirksärzte sowie deren Stellvertreter und ordnet ihre Entschädigung. Die Aufgaben dieser Aerzte werden durch eine landrätliche Verordnung festgelegt.

** Art. 2 Abs. 3 aufgehoben LG 3. Mai 1987

Art. 5

Oertliche
Gesundheits-
behörden

Oertliche Gesundheitsbehörden sind die Gemeinderäte oder die von ihnen bezeichneten Ortsgesundheitskommissionen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in diesem Gesetz und in den Vollziehungsbestimmungen umschrieben.

II. Medizinalpersonen**Art. 6**

Medizinal-
personen

Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte, die im Besitze des betreffenden eidgenössischen Diploms sind; Artikel 8 bleibt vorbehalten.

Art. 7

Bewilligung
zur Berufs-
ausübung

¹ Die Medizinalpersonen haben zur Ausübung des Berufes vor der Aufnahme der Praxis bei der Sanitätsdirektion die Bewilligung einzuholen.

² Niemand ist berechtigt, ohne diese Bewilligung den Beruf einer Medizinalperson auszuüben oder einen der genannten Titel allein oder mittels Umschreibung zu führen.

Art. 8

Ausserordent-
liche Bewilli-
gung zur Be-
rufsausübung

Der Regierungsrat ist, sofern die Bevölkerung mangels schweizerischer Medizinalpersonen mit Schweizer Diplom nicht mehr genügend betreut werden kann, befugt, nach Einsichtnahme in Studien-, Berufs- und Tätigkeitsausweise auch Schweizer Bürger mit gleichwertigen ausländischen Diplomen oder Ausländer mit schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Diplomen zur selbständigen Berufsausübung zuzulassen.

Art. 9

Entzug und
Verweigerung
der Bewilligung
zur Berufs-
ausübung

¹ Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern, zeitweise oder dauernd entziehen, wenn sie gegen die Berufspflicht verstösst, ihr in einem andern Kanton die Berufsausübung verboten wurde oder sie an geistigen, moralischen oder körperlichen Mängeln leidet, die eine richtige Berufsausübung nicht zulassen.

Berufsgeheim-
nispflicht

² Die Aerzte unterstehen der Berufsgeheimhaltungspflicht im Sinne von Artikel 321 des Strafgesetzbuches.

Art. 10

Beistands-
pflicht der
Medizinal-
personen

Aerzte, Zahnärzte und Apotheker sind verpflichtet, solange sie nicht auf die Berufsausübung verzichtet haben, in Notfällen Beistand zu leisten, wenn sie darum ersucht werden.

Art. 11

Meldepflicht

Die Aerzte haben gemäss den eidgenössischen Bestimmungen ansteckende Krankheiten laufend der Sanitätsdirektion zu melden.

III. Medizinische Hilfsberufe**Art. 12**

Medizinische
Hilfsberufe

¹ Zu den medizinischen Hilfsberufen gehören: Chiropraktiker, Physiotherapeuten, Heilgymnasten, Masseur und Fusspfleger; Zahntechniker, Orthopäden und Orthoptistinnen; Narkosepersonal, medizinisches Laborpersonal, Röntgenassistentinnen und Desinfektoren; Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Wochenbettpflegerinnen.

² Zur selbständigen Berufsausübung dieser Hilfsberufe ist unter Vorlage der entsprechenden Ausweise die Bewilligung der Sanitätsdirektion einzuholen.

³ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege Bestimmungen über die selbständige Ausübung dieser Hilfsberufe erlassen.

Art. 13

Beiträge

Der Regierungsrat kann die Aus- und Weiterbildung der medizinischen Hilfsberufe finanziell unterstützen.

Art. 14

Hebammen-
wesen

¹ Der Kanton sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Hebammen. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften für die Ausübung des Hebammenberufes.

² Ueber die Organisation der Hebammenkreise und die Wartgelder der Hebammen erlässt der Landrat eine Verordnung¹⁾.

¹⁾ V des LR vom 29. April 1964 über das Hebammenwesen (GS VIII A/322/1)

IV. Apotheken, Drogerien und Heilmittel**Art. 15**

Apotheken

Es sind zu unterscheiden:

- a. öffentliche Apotheken;
- b. private Apotheken der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Spitäler und Sanatorien.

Art. 16Betriebs-
bewilligung

Für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist bei der Sanitätsdirektion eine Betriebsbewilligung einzuholen.

Art. 17

Drogerien

Die Führung einer Drogerie ist nur Personen gestattet, welche die höhere Fachprüfung als Drogist bestanden haben oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Besitze einer Betriebsbewilligung sind.

Art. 18Entzug und
Verweigerung

¹ Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung zur Berufsausübung Bewerber, welche die geistige oder moralische Eignung für den Drogistenberuf nicht besitzen, verweigern oder entziehen.

² Ist der Leiter einer Drogerie wegen wiederholter Uebertretung von Vorschriften der Heilmittelgesetzgebung bestraft worden oder ist ihm die Berufsausübung in einem andern Kanton untersagt worden, so kann ihm die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

Art. 19Ausübung der
Heilkunde

Apotheker, die nicht zugleich diplomierte Aerzte, Zahnärzte oder Tierärzte sind, dürfen die Heilkunde nicht ausüben.

Art. 20

Heilmittel

¹ Als Heilmittel gelten Arzneimittel sowie für den Laiengebrauch bestimmte medizinische Apparate und Vorrichtungen.

² Für die Bezeichnung, Darstellung, Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung, Aufbewahrung, Verordnung und Abgabe der Heilmittel gelten die Vorschriften der Landespharmakopöe und der Interkantonalen Vereinbarung¹⁾; vorbehalten bleibt Artikel 22.

¹⁾ GS VIII A/41/1

Art. 21

Rezeptur

¹ Die Ausführung von ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Rezepten ist nur den öffentlichen Apotheken erlaubt.

² Den Inhabern der privaten Apotheken ist die Abgabe von Heilmitteln lediglich für den eigenen Berufsbedarf gestattet.

Art. 22

Abgabe von Heilmitteln in Apotheken und Drogerien

Ueber die zulässige Abgabe der Heilmittel in Apotheken und Drogerien oder ausserhalb dieser Geschäfte sowie über die Abgrenzung der Rezeptpflicht stellt der Regierungsrat Listen auf. Er kann dabei diejenigen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) als massgebend bezeichnen.

Art. 23

Heilmittelkästen

Die Sanitätsdirektion kann unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse die Lagerung und Abgabe bestimmter Heilmittel in Heilmittelkästen gestatten.

Art. 24

Bestellungsaufnahme, Hausierhandel

Bestellungsaufnahme auf Heilmittel bei Privaten durch Kleinreisende und das Hausieren mit Heilmitteln sind verboten.

Art. 25

Freiverkäufliche Produkte

Spezereihandlungen, Kolonialwarengeschäfte und irgendwelche andere Geschäfte dürfen nur die freiverkäuflichen Produkte (Liste E) abgeben.

Art. 26

Belieferung der Grossverbraucher

¹ Die Belieferung des Kantonsspitals, der Altersheime sowie der Aerzte und Wiederverkäufer ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Sanitätsdirektion nur den Apotheken und, soweit es sich um zum Verkauf zugelassene Heilmittel handelt, auch den Drogerien erlaubt.

² Fabrikanten und Grossisten dürfen nur solche Personen und Firmen beliefern, denen die Detailabgabe der betreffenden Heilmittel erlaubt ist.

Art. 27

Verkauf von Spezialitäten

¹ Der Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten und für den Laiengebrauch bestimmten medizinischen Apparaten und Vorrichtungen, die ohne ärztliche Aufsicht verwendet werden, ist bewilligungspflichtig.

² Hausspezialitäten, die vom Apotheker oder Drogisten nur in seinem Geschäft abgegeben werden, sind nicht bewilligungspflichtig. Drogisten dürfen zu deren Herstellung nur Arzneistoffe verwenden, die ihnen gemäss Artikel 22 zum Verkauf freigegeben sind.

V. Kranken- und Pflegeinstitutionen

Art. 28

Aufsicht

¹ Die der Pflege von Kranken dienenden Anstalten sowie die Kinder- und Altersheime unterstehen, soweit es den Gesundheitsdienst betrifft, der Aufsicht der Sanitätsdirektion, welche die nötigen Bestimmungen erlässt.

² Für den Betrieb eines Kinderheimes ist die Bewilligung der Sanitätsdirektion erforderlich.

Art. 29*

Kantonsspital

¹ Der Kanton führt ein Kantonsspital als unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit umfassender betrieblicher Autonomie.

² Der Landrat erlässt über die Organisation eine Verordnung¹⁾. Er kann zur Gewährleistung der betrieblichen Autonomie des Kantonsspitals von der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere im Finanzhaushalt- und Personalrecht, abweichende Bestimmungen erlassen. Er regelt im weiteren die Rechte der Patienten.

Art. 30

Sanatorium
und Pflege-
anstalten

Der Kanton kann dem Sanatorium Braunwald sowie Pflegeanstalten mit glarnerischen Insassen Beiträge gewähren.

Art. 31*

Haftung

¹ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der öffentlichrechtlichen Kranken- und Pflegeinstitutionen und ihrer Amtsträger richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991¹⁾. Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) ist für die medizinische Untersuchung, Behandlung und Betreuung ausgeschlossen.

² Die Staatshaftung besteht auch, wenn Aerzte am Kantonsspital oder an anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen eine

¹⁾ GS VIII A/211/1

²⁾ GS II F/2

zugelassene privatärztliche Tätigkeit ausüben. Diese wird in die Haftpflichtversicherung der betreffenden Institutionen eingeschlossen; die daraus erwachsende Mehrprämie wird auf die berechtigten Aerzte pauschal umgelegt.

V.^a Spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex)

Art. 31^a

Aufgaben der
Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen die Spitex-Basisdienste. Sie koordinieren deren Arbeit und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens.

² Die Gemeinden können die Aufgaben der Spitex-Basisdienste selbst übernehmen oder ändern öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen überlassen.

³ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Spitex-Basisdienste.

⁴ Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, mit ihm Beiträge an ergänzende Spitex-Dienste zu leisten, sofern diese Institutionen gemeinnützig sind und Dienstleistungen für die Gemeinden erbringen.

Art. 31^b

Aufgaben des
Kantons

¹ Der Kanton koordiniert die Aufgaben der Gemeinden sowie der in der Spitex tätigen Organisationen. Er sorgt für eine Fachberatung der Gemeinden und Spitex-Organisationen.

² Der Kanton sorgt für genügend Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach Artikel 13 dieses Gesetzes.

³ Der Kanton leistet Beiträge an die Spitex-Basisdienste. Er gewährt im weiteren einen Beitrag an die Geschäfts- und Beratungsstelle des Dachverbandes der Spitex-Organisationen.

⁴ Der Kanton bezeichnet die weiteren gemeinnützigen Institutionen der Spitex, denen er Beiträge an ihre Tätigkeiten gewährt.

⁵ Der Kanton kann Lohn- und Tarifrichtlinien, Musterverträge und weitere einheitliche Regelungen erlassen.

Art. 31^c

Spitex-Verord-
nung

Der Landrat erlässt eine Verordnung¹⁾, die insbesondere die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden, Krankenkassen, gemeinnützigen Institutionen und Ärzteschaft im Bereich der Spitex und die Beitragsleistung von Kanton, Gemeinden und Benützern regelt.

¹⁾ GS VIII A/1/3

VI. Medizinalpolizei**Art. 32**Gesundheits-
polizeiliche
Erlasse

Zur Minderung, Verhütung oder Beseitigung von gesundheits- und lebensgefährlichen Einflüssen, namentlich zur Verhütung oder Tilgung ansteckender Krankheiten, erlässt der Landrat je nach Erfordernis die nötigen Verordnungen über:

- a. das Bestattungswesen¹⁾;
- b. das Desinfektionswesen²⁾;
- c. die Kontrolle von Wasserversorgungen und Wohnstätten³⁾;
- d. Kehrrechtswesen⁴⁾.

Art. 33*Schutz-
impfungen

¹ Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Verhütung oder Eindämmung übertragbarer Krankheiten, namentlich in bezug auf Absonderung, Desinfektion von Räumen und Gegenständen, Schliessung von Schulen und Betrieben, Verbot von Massenveranstaltungen.

² Impfungen sind, bundesrechtliche Vorschriften oder Massnahmen vorbehalten, freiwillig. Die Kosten staatlich empfohlener Schutzimpfungen trägt ganz oder teilweise der Staat. Schäden aus Impffolgen, die über das übliche Mass einer Impfreaktion hinausgehen, ersetzt der Staat, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden. Die Schadenersatzpflicht des Staates entfällt ganz oder teilweise, wenn der Schaden durch grobes Selbstverschulden des Geimpften herbeigeführt wurde.

³ Ansprüche gemäss Absatz 2 sind auf dem Weg der öffentlich-rechtlichen Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Art. 33^a*Künstliche
Befruchtung

Die homologe Insemination ist gestattet. Sämtliche andern medizinischen Fortpflanzungstechniken sind untersagt.

Art. 34

Strafen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die sich darauf stützenden Verordnungen und Verfügungen werden vom Richter mit Bussen von 20–1000 Franken oder mit Haft bestraft.

¹⁾ GS VIII A/7/1

²⁾ GS VIII A/63/1

³⁾ GS VIII B/21/1

⁴⁾ GS VIII B/3

Art. 35

Einziehung

Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person verfügt die Sanitätsdirektion nötigenfalls die Einziehung von Geräten, Schriften, Heilmitteln und Giften, die zur Begehung einer Widerhandlung verwendet wurden oder hiefür bestimmt waren.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 35^a**

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz bestimmt sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁾

² Die Sanitätsdirektion ist Beschwerdeinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen von Organen des Gesundheitswesens, insbesondere der Gesundheitsbehörden der Gemeinden, der Organe des Kantonsspitals sowie der Pflegerinnen- und Pflegerschule.

³ Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Sanitätsdirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁴ Beschwerdeentscheide der Sanitätsdirektion und des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁵ Beschwerdeentscheide der Sanitätsdirektion über Schulprüfungsergebnisse beurteilt in letzter Instanz der Regierungsrat.

Art. 36Bisheriges
Recht

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

Gesetz betr. das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907²⁾;

Gesetz über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln vom 2. Mai 1954³⁾;

Gesetz über die Zahnärzte und Zahntechniker vom 1. Mai 1927⁴⁾;

Gesetz betr. das Hebammenwesen vom 18. Mai 1913⁵⁾;

Gesetz betr. die unentgeltliche Beerdigung vom 7. Mai 1893⁶⁾;

¹⁾ GS III G/1

²⁾ LB 3 80

³⁾ N 18 956

⁴⁾ LB 5 363

⁵⁾ LB 3 86

⁶⁾ LB 3 130

Gesetz über polizeiliche Massregeln behufs Reinhaltung von Brunnen, Wegen, Strassen, Plätzen und Wohnstätten vom 7. Mai 1893¹⁾;
 Beschluss betr. Uebernahme des Defizits der Säuglingsfürsorge durch den Kanton vom 2. Mai 1954²⁾;
 alle ändern mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Art. 37

Uebergangs-
bestimmungen

Bis zum Inkrafttreten neuer Verordnungen des Landrates oder Regierungsrates bleiben die bisherigen Erlasse über das Sanitätswesen, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, in Kraft.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Änderungen des Gesetzes:

- | | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LG 3. Mai 1987 | (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 221)
Art. 2 Abs. 3 (+), 33 Abs. 3 (n), 35 ^a (n) in Kraft ab 1. Oktober 1987 |
| LG 1. Mai 1988 | (SBE 3. Bd. Heft 5 S. 441)
Art. 33 ^a (n) in Kraft ab sofort |
| LG 5. Mai 1991 | (SBE 5. Bd. Heft 1 S. 1)
(Art. 31 ^a [n]) in Kraft per 1. Januar 1992 (Staatshaftungsgesetz, II F/2, Art. 24 Bst. h) |
| LG 1. Mai 1994 | (SBE 5. Bd. Heft 7 S. 439)
Art. 3 Abs. 1, 31 ^a zu 31, V. ^a Spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) (neuer Titel), 31 ^a (n), 31 ^b (n), 31 ^c (n) in Kraft ab 1. Januar 1997 ³⁾ |
| LG 5. Mai 1996 | (SBE 6. Bd. Heft 3 S. 243)
Art. 29 in Kraft ab sofort |

¹⁾ LB 3 113

²⁾ N 18 964

³⁾ In Kraft getreten zusammen mit der Spitex-Verordnung per 1. Januar 1997